Satzung Wassersport-Verein-Güstrow 1928 e. V.

§ 1
(Name, Sitz, Geschäftsjahr)

(1) Der Verein trägt den Namen „Wassersport-Verein-Güstrow 1928 e.V.“ (WVG).

(2) Der WVG hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins. Sein Sitz ist Güstrow in Mecklenburg-Vorpommern. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Der Verein ist Mitglied im Deutschen-Segler-Verband e.V. und im zuständigen Landesseglerverband sowie im zuständigen Landessportbund, sofern diese bestehen.

(4) Die Vereinsflagge (Stander) zeigt auf grünem Grund einen goldenen Winkel, dessen Öffnung zur Wimpelspitze zeigt. Sie hat eine dreieckige Form.

§ 2
(Zweck, Gemeinnützigkeit)

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des natur- und landschaftsverträglichen Segelns zu Wasser, zu Lande und auf dem Eis auf der Grundlage des Amateurgedankens für Erwachsene und Jugendliche als Freizeit- und Breitensport sowie als Leistungssport und Fahrtensegeln auf See und Binnengewässern.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den zuständigen Landesseglerverband, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3
(Erwerb der Mitgliedschaft)

(1) Mitglied kann jede natürliche Person ohne Ansehung politischer, religiöser oder weltanschaulicher Gesichtspunkte werden.

(2) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.

(3) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist sowie im Falle der Volljährigkeit eine persönliche Vorstellung in einer Vorstandssitzung. Bei Minderjährigen ist der Antrag auch von deren gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Diese müssen sich durch gesonderte schriftliche Erklärung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den Minderjährigen verpflichten.

(4) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.

§ 4
(Beendigung der Mitgliedschaft)

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung durch die gesetzlichen Vertreter abzugeben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Mitglieder gegen Zwecke und Ziele des Vereines im Sinne des § 2 verstoßen. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied schriftlich binnen eines Monats nach Zugang Berufung an die nächste Mitgliederversammlung einlegen. Die Mitgliedschaft ruht bis zur endgültigen Entscheidung der Mitgliederversammlung.

(4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen, Aufnahme- oder Nutzungsgebühren im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden. Die Verfahrensregeln nach Absatz 3 gelten entsprechend.

§ 5
(Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen)

(1) Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Außerdem werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben können Umlagen bis zur doppelten Höhe des Jahresbeitrages erhoben werden.

(2) Für die Nutzung des Vereinsgeländes, von Vereinsräumlichkeiten, Vereinsbooten, Liege- und Abstellplätzen, der Werkstatt und den Spinden wird eine Nutzungsgebühr erhoben.

(3) Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen, Umlagen und Nutzungsgebühren werden von der Mitgliederversammlung in der Beitrags- und Gebührenordnung festgesetzt.

(4) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.

(5) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6
(Rechte und Pflichten der Mitglieder)

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und im Verein Sport zu treiben sowie an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

(2) Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die vom Vorstand erlassenen Sport- und Hausordnungen zu beachten.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu erhalten und dafür Arbeitsstunden zu leisten. Näheres regelt die Beitrags- und Gebührenordnung.

(4) Jedes ordentliche Mitglied hat Sitz, Antragsrecht und Stimme auf der Mitgliederversammlung. Voraussetzung für die Ausübung des Stimmrechtes ist, dass das betreffende Mitglied seinen Zahlungsverpflichtungen aus § 5 Abs. 1 nachgekommen ist.

(5) Ehrenmitglieder haben auf Mitgliederversammlungen weder Stimm- noch Antragsrecht.

§ 7

(Ehrungen und Präsente)

(1) Die Vergabe von Ehrungen und Präsenten wird in einer Ehrenordnung geregelt, welche von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

§ 8
(Kinder- und Jugendsport)

(1) Die Kinder und Jugendlichen des Vereines sind in der Jugendabteilung zusammengeschlossen. Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung selbstständig.
(2) Jugendlicher ist, wer das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
(3) Die Jugendabteilung wählt jährlich den Jugendsprecher, der mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen soll.

§ 9
(Organe des Vereins)

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 10
(Mitgliederversammlung)

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme.
(2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
   a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Billigung der durch die Kassenprüfer geprüften Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes; Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr;
   b) Festsetzung der Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Nutzungsgebühren in der Beitrags- und Nutzungsordnung;
   c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
   d) Wahl der Kassenprüfer;
   e) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
   f) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes;
   g) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 11
(Einberufung der Mitgliederversammlung)

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich in der Regel im ersten Quartal statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Einladung kann auf elektronischem Weg (E-Mail) erfolgen, sofern das Mitglied darin eingewilligt hat. Als Einwilligung gilt die Angabe einer E-Mail-Adresse. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

(2) Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder in Abweichung von § 32 Abs. 1 Satz 1 BGB als virtuelle Versammlung abgehalten werden. Auch eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung ist möglich.

(3) Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Bei einer virtuellen Mitgliederversammlung werden die Zugangsdaten spätestens 3 Stunden vor Beginn der Versammlung bekannt gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds. Zur Vermeidung der Teilnahme unberechtigter Personen an der Mitgliederversammlung ist es den Mitgliedern untersagt, die Zugangsdaten an Dritte weiterzugeben.

(4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.

(5) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 12
(Außerordentliche Mitgliederversammlung)

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies beim Vorstand schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 13
(Beschlussfassung der Mitgliederversammlung)

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und die vorhergehende Diskussion einem Wahlausschuss übertragen. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.

(2) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, es sei denn, dass ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten Geheimabstimmung verlangt. Wahlen finden bei mehr als einem Bewerber immer geheim statt.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen;

diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehnteln erforderlich.

(5) Die Mitgliederversammlung kann abweichend von § 32 Abs. 2 BGB auch im Rahmen einer schriftlichen Abstimmung Beschlüsse wie folgt fassen:

a) Hierfür teilt der Vorstand die entsprechende Beschlussvorlage jedem Mitglied in Textform an die letzte von dem Mitglied bekannt gegebenen Post- beziehungsweise E-Mail-Adresse mit. Diese gilt als zugegangen, wenn sie an die Post- beziehungsweise E-Mail-Adresse des Mitglieds gesendet ist, die das Mitglied zuletzt mitgeteilt hat.
b) Die Abstimmung der Mitglieder kann in unsignierter E-Mail oder schriftlich innerhalb einer vom Vorstand festzusetzenden Frist, die mindestens einen Monat betragen muss, nach Eingang der Beschlussvorlage beim Mitglied erfolgen. Maßgebend für die Einhaltung der Frist ist der Zugang der Abstimmung unter der E-Mail-Adresse (vorstand@wvg1928.de) oder schriftlich unter der Anschrift des Absenders.
c) Der Beschluss ist mit der Mehrheit der frist- und formgerecht abgegebenen Stimmen gefasst, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen abgegeben haben. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
d) Das Abstimmungsergebnis wird den Mitgliedern binnen eines Monats schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt.

(6) Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung von neun Zehnteln aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann gegenüber dem Vorstand nur innerhalb eines Monats erklärt werden.

(7) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Wahlleiter zu ziehende Los.

(8) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 14
(Vorstand)

(1) Der Vorstand besteht stimmberechtigt aus

a) dem/r Vorsitzenden;
b) dem/r stellvertretenden Vorsitzenden;
c) dem/r Schatzmeister/in;
d) dem Vorstand für Jugend- und Nachwuchsarbeit;
e) dem Vorstand für Umwelt und Recht;
f) dem Vorstand für Vereinsleben und Kultur;
g) dem Vorstand für Bau, Liegenschaften und Technik.

(2) Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister, wobei jeder von ihnen einzelvertretungsberechtigt ist.

(3) Dem Vorstand gehört beratend der Jugendsprecher an. Der Vorstand kann durch Beschluss weitere Mitglieder dauerhaft oder zeitweise kooptieren.

(4) Die Haftung von Vorstandsmitgliedern gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 15
(Zuständigkeit des Vorstands)

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
c) Aufstellung des Haushaltsplans für das Geschäftsjahr;
d) Erstellung des Jahresberichts;
e) Erlass von Sport-, Spiel- und Hausordnungen, die nicht Bestandteil der Satzung sind;
f) Beschlussfassung über die Aufnahme, die Streichung und den Ausschluss von Mitgliedern.

(2) Zur redaktionellen Änderung der Satzung, die zur Eintragung in das Vereinsregister gesetzlich erforderlich sind oder werden, ist der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ermächtigt.

§ 16
(Wahl und Amtsdauer des Vorstands)

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

(2) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so wird das Amt bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, auf der die Nachwahl für die restliche Amtszeit zu erfolgen hat, kommissarisch durch ein anderes vom Vorstand zu wählendes Mitglied verwaltet.

§ 17
(Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes)

(1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Die Einberufungsfrist beträgt eine Woche. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag. Die Einladung kann auf elektronischem Weg (E-Mail) erfolgen, sofern das Mitglied darin eingewilligt hat. Als Einwilligung gilt die Angabe einer E-Mail-Adresse. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 11 Abs. 2 und 3 entsprechend für Vorstandssitzungen.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(3) Beschlüsse des Vorstands können auch in Textform (per E-Mail oder online) oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren in Textform oder fernmündlich erklären. In dieser Form gefasste Beschlüsse sind im Protokoll der nächsten regulären Vorstandssitzung niederzulegen.

(4) Über Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 18
(Kassenprüfer)

(1) Für die jährliche Prüfung der Finanzen werden mindestens zwei Kassenprüfer durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes im jährlichen Wechsel für eine Dauer von zwei Jahren. Das Amt eines Kassenprüfers und die gleichzeitige Ausübung eines Amtes im Vorstand schließen sich gegenseitig aus. Es gilt § 16 entsprechend.

(2) Den Kassenprüfern obliegt die Kontrolle der Einhaltung des Haushaltsplanes sowie einer ordnungsgemäßen Buch- und Kassenführung.

(3) Die Kassenprüfer legen ihren Jahresbericht der Mitgliederversammlung vor.

§ 19
(Datenschutz)

(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.

(2) Jeder Betroffene hat das Recht auf:

a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

(3) Den Organen oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

(4) Mit seinem Aufnahmeantrag stimmt das Mitglied zu, dass seine Daten an Verbände des Sports und an andere Vereine weitergegeben werden dürfen. Dies darf nur zu dem Zweck erfolgen, dass die Daten zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des WVG 1928 e. V. erforderlich sind. In allgemeiner Weise und mit Bildern kann der Verein auf der Homepage, in der Vereinszeitschrift und in Presseveröffentlichungen Vereinsmitglieder öffentlich präsentieren. Das Mitglied hat das Recht vorsorglich zu widersprechen. Soll ein Mitglied öffentlich besonders hervorgehoben präsentiert werden, muss es vorher zustimmen.

(5) Der Datenschutz im Wassersport-Verein-Güstrow 1928 e. V. wird durch einen Datenschutzbeauftragten überwacht. Der Datenschutzbeauftragte ist nicht an die Weisungen des Vorstands gebunden. Seine Stellung und Aufgaben sind im Bundesdatenschutzgesetz geregelt. Der Datenschutzbeauftragte wird durch eine Wahl im Vorstand bestimmt. Seine Amtszeit beträgt drei Jahre. Der Beauftragte kann aus der Mitte der Mitglieder gewählt werden. Auch ein Nichtmitglied ist wählbar. In Personalunion kann auch ein Vorstandsmitglied die Aufgabe wahrnehmen. Ausgeschlossen sind wegen Interessenkollision Mitglieder des Vorstandes nach § 26 BGB.

§ 20
(Auflösung des Vereins)

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden (§ 13 Abs. 4).

(2) Falls die Mitgliederversammlung nichts Anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an den zuständigen Landesseglerverband (§ 2 Abs. 4).

Güstrow, 22. April 2023